

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1998/6/9 WI-8/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1998

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/04 Wahlen

### **Norm**

B-VG Art141 Abs1 lita

VfGG §15 Abs2

BundespräsidentenwahlG 1971 §21

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

VfGG §67 Abs2

### **Leitsatz**

Zurückweisung einer Anfechtung der Bundespräsidentenwahl mangels eines begründeten Antrags; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

### **Spruch**

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.

### **Begründung**

Begründung:

1.1. Mit ihrer - der Sache nach - auf Art141 Abs1 lita B-VG gestützten Eingabe vom 7. Mai 1998 focht die Anfechtungswerberin (erkennbar) die Bundespräsidentenwahl 1998 an.

Ferner wurde ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt.

1.2. Nach §15 Abs2 VerfGG 1953 iVm §21 Abs2 Satz 2 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. 57, idF BGBl. 339/1993, hat die Wahlanfechtungsschrift ua. ein bestimmtes Begehr, und zwar "den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten". Fehlt ein solches Begehr, leidet die Wahlanfechtung an einem nicht verbesserungsfähigen inhaltlichen Mangel (vgl. dazu die Judikatur des VfGH zu §67 Abs1 VerfGG 1953: 28.11.1989 WI-5/89; 2.12.1987 WI-4/87, WI-5/87).

2.1. Da die vorliegende Wahlanfechtungsschrift aber - entgegen der zwingenden Bestimmung des §21 Abs2 Satz 2 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 - einen (begründeten) Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens (oder eines Teiles desselben) vermissen läßt, mußte sie schon deshalb sogleich - als unzulässig - zurückgewiesen werden, ohne daß das Vorliegen sämtlicher Prozeßvoraussetzungen zu prüfen war.

2.2. Demgemäß mußte der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe - da die beabsichtigte Rechtsverfolgung offenbar aussichtslos ist - als unbegründet abgewiesen werden (§63 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG 1953).

2.3. Diese Beschlüsse wurden gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG 1953 sowie in sinngemäßer Anwendung des §19 Abs3 Z2 litc VerfGG 1953 ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

### **Schlagworte**

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Formerfordernisse, Bundespräsident

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:WI8.1998

### **Dokumentnummer**

JFT\_10019391\_98W00I08\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)